

Jugendschutzkonzept Turnerbund Ruit 1892 e.V., Ostfildern (TB Ruit)



Präambel

Von der öffentlichen Diskussion um (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist auch der Sport betroffen und gefordert. Der Württembergische Landessportbund, die Württembergische Sportjugend und der TB Ruit verurteilen jegliche Form von Gewalt, seien sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art, und appellieren an alle Mitglieder, Sporttreibende, Übungsleiter und Trainer, hinzuschauen, abzuwägen und zu handeln, um Kindesmissbrauch im Sport keine Chance zu geben.

Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen, sie müssen thematisiert und dürfen nicht ignoriert werden. Übungsleiter/innen und Trainer/innen, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten und diese betreuen, müssen – soweit sie für den TB Ruit tätig sind – ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren. Der richtige Umgang mit Nähe und Distanz ist hierbei ein wichtiger Aspekt. Die Verankerung von Kinderschutz im Sportverein ist an dieser Stelle bedeutend, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen und zugleich potenzielle Täter abzuschrecken.

Was ist sexualisierte Gewalt?

In der Fachwelt hat sich der Begriff der sexualisierten Gewalt durchgesetzt und kann als Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen bezeichnet werden, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

Mögliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport:

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen
- Mitteilungen mit sexuellem Inhalt
- Bildnachrichten mit sexuellen Positionen
- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- Als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich)
- Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. in der Umkleidekabine oder Dusche
- Fotografien in der Umkleide oder Dusche
- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität
- Aufforderungen an eine Person, mit ihr alleine zu sein
- Exhibitionismus oder Aufforderung zum Ausziehen
- Küsse
- Versuchter Geschlechtsverkehr
- Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen

Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt im Sport

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler(innen) wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind.

- Ängstlichkeit oder Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche

- Sexualisiertes Verhalten oder Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

Umsetzungsmaßnahmen

Vorstand und Geschäftsführung sind verantwortlich für die Umsetzung des Jugendschutzkonzeptes im Gesamtverein. Die Umsetzung des Konzeptes wird regelmäßig bei Vorstandssitzungen behandelt. In Verdachtsfällen trifft der Vorstand die in diesem Jugendschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen.

Die Abteilungsleitungen kommunizieren das Leitbild an ihre Jugendtrainer und Jugendbetreuer und sorgen dafür, dass diese den in diesem Jugendschutzkonzept beschriebenen Pflichten nachkommen.

Im Sinne der nachfolgenden Regelungen sind unter **Jugendtrainern** haupt-, nebenberufliche, geringfügig beschäftigte und ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer des TB Ruit zu verstehen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Kinder und/oder Jugendliche bis 18 Jahre trainieren. Gemischte Gruppen von Erwachsenen, Jugendlichen und/oder Kindern fallen darunter, sofern ihnen nicht nur vereinzelt Kinder und/oder Jugendliche angehören.

Unter **Jugendbetreuern** sind sonstige haupt-, nebenberuflich, geringfügig beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen zu verstehen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und für den TB Ruit Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu ihnen unterhalten, wenn diese Aufgaben oder Kontakte nach Art, Intensität und Dauer ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und/oder Jugendlichen begründen, insbesondere bei Wettkämpfen und Freizeiten, die mit Übernachtungen verbunden sind.

Präventive Maßnahmen

Ehrenkodex

Für alle Jugendtrainer und Jugendbetreuer des TB Ruit ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex gemäß **Anlage 1** Pflicht. Die Abteilungsleitungen tragen Verantwortung dafür, dass der Ehrenkodex unterzeichnet und der Geschäftsstelle vorgelegt wird.

Erweitertes Führungszeugnis

Nach § 72a SGB VIII sollen Sportvereine ebenfalls festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis müssen im TB Ruit alle Jugendtrainer und Jugendbetreuer bei Neubeschäftigung und alle 5 Jahre neu vorlegen.

Die Abteilungen haben hierzu der Geschäftsstelle die Namen und Anschriften aller Jugendtrainer und Jugendbetreuer zu melden.

Die Geschäftsstelle stellt daraufhin den Abteilungen für die ehrenamtlich tätigen Jugendtrainer und Jugendbetreuer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Bestätigungen gemäß **Anlage 3** zur Verfügung, die zum gebührenfreien Bezug eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses berechtigen. In anderen Fällen erstattet der TB Ruit die anfallenden Gebühren.

Die Abteilungen halten die Jugendtrainer und Jugendbetreuer dazu an, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei ihrer Wohnsitzgemeinde anzufordern.

Das erweiterte Führungszeugnis muss der Geschäftsführung oder dem Vorstand des TB Ruit, dem/der zuständigen Abteilungsleiter/in, stellvertretenden Abteilungsleiter/in oder Jugendleiter/in zur Einsicht vorgelegt werden. Es wird anschließend wieder zurückgeschickt und verbleibt nicht in den Personalakten.

Der Verein führt eine Übersichtliste gemäß **Anlage 4**, wer das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgelegt hat, ob relevante Eintragungen vorhanden sind, nicht aber über die Art möglicher Eintragungen. Der Verein ordnet die Namen der Jugendtrainer und Jugendbetreuer den Abteilungen zu und informiert die Abteilungsleitungen durch Rückgabe der ausgefüllten **Anlage 4**. So haben die Abteilungen einen Überblick über die ordnungsgemäße Vorlage.

Bei relevanten Eintragungen entscheidet der Vorstand über die Beschäftigung in Abstimmung mit der Abteilungsleitung.

Besonderheiten:

Bei kurzfristigem Personaleinsatz bzw. Vertretungseinsätzen kann eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß **Anlage 2** unterzeichnet werden. Ausländische Ehrenamtliche können kein erweitertes Führungszeugnis beantragen und unterzeichnen stattdessen ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung.

Alle relevanten Eintragungen in einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis sind unter den unterstehenden Paragraphen aufgeführt.

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsabschluss zur Folge. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände StGB:

- | | |
|--------------------|--|
| • § 171 | Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht |
| • § 174 | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| • § 174a | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken / Hilfsbedürftigen |
| • § 174b | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung |
| • § 174c | sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses |
| • §§ 176 bis 176b | Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern |
| • §§ 177 bis 179 | Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs |
| • § 180 | Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger |
| • § 181a | Zuhälterei |
| • § 182 | sexueller Missbrauch von Jugendlichen |
| • § 183 | Exhibitionistische Handlungen |
| • § 183a | Erregung öffentlichen Ärgernisses |
| • §§ 184 bis 184d | Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen |
| • §§ 184e bis 184g | Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution |
| • § 184i | Sexuelle Belästigung |
| • § 201a Abs. 3 | Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen |
| • § 225 | Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| • §§ 232 bis 233a | Tatbestände des Menschenhandels |
| • § 234 | Menschenraub |
| • § 235 | Entziehung Minderjähriger |
| • § 236 | Kinderhandel |

Verhaltensregeln im Verdachtsfall

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch mit Präventionskonzepten bzw. präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so zu reagieren, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereinsverantwortliche der Verantwortung zum Schutz der Kinder nachkommen.

Wie sollten sich Mitglieder im Verdachtsfall verhalten?

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle.
- Sie können ein vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereins führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden.
- Beziehen Sie zeitnah die Abteilungsleitung oder den Vorstand ein.
- Trennen Sie das Opfer und den / die Täter(in), so dass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann.
- In Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!): Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen.

Welche Aufgaben übernimmt der Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung?

- Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle.
- Je nach Schwere und der Dringlichkeit des Verdachts trifft der Vorstand in Abstimmung mit der Abteilungsleitung zeitnah die folgenden Maßnahmen:
 - Kündigung Trainervertrag oder Suspension
 - Hallensperre/ Hausverbot
 - Anordnung der Rückgabe von Schlüsseln und Inventar
 - Vereinsausschluss
 - Meldungen an die Ermittlungsbehörden / an den Verband / an die Kreisjugendbehörde
 - Einschaltung von Fachleuten mit dem Ziel einer Therapie
 - Herstellung eines Kontakts des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu einer Fach- und Beratungsstelle
 - Schutz der Opfer vor weiteren Übergriffen
 - Dokumentieren aller Beobachtungen und Gespräche

Die Württembergische Sportjugend im Württembergischen Landessportbund e.V. hat eine Kontaktstelle für den Kinder- und Jugendschutz eingerichtet. An diese Stelle können sich Vereinsvertreter(innen), Trainer(innen) und Sportler(innen) wenden, die Informationen oder konkrete Hilfe benötigen. Die Kontaktstelle übernimmt keine Aufklärungsarbeit, sondern vermittelt zu externen Fach- und Beratungsstellen aus ihrem Einzugsgebiet.

Anlage 1

Ehrenkodex

Dieser Ehrenkodex wird allen Jugendtrainern und Jugendbetreuern im TB Ruit vorgelegt. Die Unterschrift des Ehrenkodex zur Alkoholprävention basiert auf Freiwilligkeit, die Unterzeichnung des Ehrenkodex zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung ist zwingende Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im TB Ruit.



Wenn ich Kinder und Jugendliche betreue oder trainiere, bin ich mir meiner Verantwortung voll bewusst und verspreche hiermit:

Zur Alkoholprävention

- Während meines Sportbetriebs (Training, Spiele, Übungen) konsumiere ich keinen Alkohol.
- Bei Festen und Feiern rege ich an, dass Alternativen zum Alkohol angeboten werden.
- Droht ein Alkoholmissbrauch durch Sportler/-innen oder Zuschauer/-innen, mache ich darauf aufmerksam.
- Bei Freizeiten achte ich auf verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol.
- Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz schreite ich ein.
- Bei Veranstaltungen und Freizeiten des TB Ruit konsumiere ich Alkohol nur in Maßen.

Zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen, sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets am Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und Drogen sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln beachten und nach dem Gesetz des Fair-Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.
- Das Jugendschutzkonzept des TB Ruit habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ostfildern, den _____

In Druckbuchstaben Vor- und Nachname, Abteilung

Unterschrift

Anlage 2

Selbstverpflichtungserklärung



Ich habe mich mit dem Jugendschutzkonzept im Turnerbund Ruit 1892 e.V. (TB Ruit) auseinandergesetzt und werde mich daran halten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den Vorstand des TB Ruit oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Hiermit versichere ich dem TB Ruit, dass ich keinen Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Abteilung	

Datum, Unterschrift

- | | |
|--------------------|--|
| • § 171 | Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht |
| • § 174 | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| • § 174a | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken / Hilfsbedürftigen |
| • § 174b | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung |
| • § 174c | sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses |
| • §§ 176 bis 176b | Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern |
| • §§ 177 bis 179 | Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs |
| • § 180 | Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger |
| • § 180a | Ausbeutung von Prostituierten |
| • § 181a | Zuhälterei |
| • § 182 | sexueller Missbrauch von Jugendlichen |
| • § 183 | Exhibitionistische Handlungen |
| • § 183a | Erregung öffentlichen Ärgernisses |
| • §§ 184 bis 184d | Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen |
| • §§ 184e bis 184g | Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution |
| • §§ 184i | Sexuelle Belästigung |
| • §§ 201a Absatz 3 | Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen |
| • § 225 | Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| • §§ 232 bis 233a | Tatbestände des Menschenhandels |
| • § 234 | Menschenraub |
| • § 235 | Entziehung Minderjähriger |
| • § 236 | Kinderhandel |

Anlage 3



Bescheinigung für die Gebührenbefreiung bei Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz)

Herr/Frau	
geb. am	
wohnhaft in	
Abteilung	

ist für den **Turnerbund Ruit 1892 e.V.**, Talwiesen 1, 73760 Ostfildern mit der Vereinsregisternummer VR210684 des Amtsgerichts Stuttgart in der o.g. Abteilung tätig oder wird ab dem _____ eine Tätigkeit in der o.g. Abteilung aufnehmen und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des §72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ostfildern, den

Stempel/Unterschrift des Vereins

Anlage 4

Auswertung erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse								
Name und Vorname des/der Jugendtrainers/-in / Jugendbetreuers/-in	Abteilung	Datum Führungszeugnis	alternativ: Datum Selbstverpflichtungserklärung	Datum der Einsichtnahme	Einschlägige Verurteilungen gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII ja/nein (1)	Beschäftigung möglich ja/nein	Name und Vorname des/der verantwortlicher/n Prüfer/in	Unterschrift Prüfer/in



(1) Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB)